



HESSISCHER LANDTAG

20. 03. 2025

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 03.02.2025**Mangelnder Einsatz der Landesregierung bei der Integration in den Arbeitsmarkt tritt zu Tage – Folgeanfrage zu Drucksache 21/937****und**

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

Aus den Antworten auf die Kleinen Anfragen, Drucksache 21/936, 21/937 und 21/963 sind keine Initiativen der Landesregierung zu erkennen. Zudem ergeben sich aus den Antworten zu der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/937, Nachfragen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie viele Maßnahmen mit wie vielen Teilnehmern und welchem Erfolg gab es bei den Programmen und Angeboten der Antworten 2 und 3 in der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/937?

Insgesamt bietet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Bereich der Berufssprachkurse nach § 45a Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) 13 verschiedene Kursarten an. Bei entsprechendem Bedarf werden die Berufssprachkurse in Teilzeit umgesetzt, so dass auch Auszubildende und Beschäftigte teilnehmen können. Die Job-Berufssprachkurse (Job-BSK), die im Zuge des Job-Turbos und somit konkret für die Zielgruppe der Beschäftigten und berufsbegleitend entwickelt wurden, finden überwiegend in Teilzeit und häufig, soweit gewünscht, auch am Abend statt.

Im Zeitraum 2020 bis 2024 haben im Landesprogramm Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget (AQB) 32.610 Personen eine Maßnahme abgeschlossen. Davon weisen 55,7 Prozent einen positiven Verbleib auf. Unter einem positiven Verbleib versteht man hierbei, dass sich die betroffene Person im Anschluss an die Maßnahme in einem Beschäftigungsverhältnis, in Ausbildung oder in weiterführender Qualifizierung befindet.

Im Landesprogramm „Sozialwirtschaft integriert“ erfolgten im selben Zeitraum 3.142 Maßnahmenaustritte. Davon weisen 67,7 Prozent einen positiven Verbleib auf. Auch hier versteht man unter einem positiven Verbleib, dass sich die betroffene Person im Anschluss an die Maßnahme in einem Beschäftigungsverhältnis, in Ausbildung oder in weiterführender Qualifizierung befindet.

Bei den Angaben zum AQB und zu „Sozialwirtschaft integriert“ ist zu beachten, dass der positive Verbleib bei Maßnahmenaustritt – und nicht nach drei beziehungsweise sechs Monaten – festgehalten wird. Berücksichtigt werden muss, dass die Quote des positiven Verbleibs demnach untererfasst ist, da der Status der Erwerbstätigkeit beziehungsweise der Ausbildung direkt zum Zeitpunkt des Austritts erfasst wurde. Häufig nehmen jedoch Absolventinnen und Absolventen von Arbeitsmarktfördermaßnahmen erst mit einem zeitlichen Versatz eine Erwerbstätigkeit beziehungsweise Ausbildung auf (beispielsweise nach drei Monaten oder nach sechs Monaten). Für diese Zeiträume können im Rahmen des Monitorings jedoch keine Zahlen ausgewertet werden.

Für das Programm Berufsqualifizierende Sprachförderung (BQS+) ist eine auf den positiven Verbleib bezogene Auswertung als Indikator für die Erfolgswirkung nicht sinnvoll möglich. Es handelt sich bei über dieses Programm geförderten Maßnahmen um eine Förderung innerhalb einer schon bestehenden Qualifizierungsmaßnahme. Eine isolierte Betrachtung des Verbleibs der Teilnehmenden ist nicht aussagekräftig, da unklar bliebe, welchen Anteil die fachlichen und die

berufssprachlichen Elemente des Projekts sowie die enge Verzahnung von Sprache und Fachinhalt innerhalb der Projekte bei positivem oder negativem Verbleib der Teilnehmenden hatten. Um ein besseres Bild über die Wirkung des Programms zu erhalten, ist im ESF + Hessen eine Evaluation geplant, bei der BQS+ als Einzelprogramm genauer betrachtet wird. Mit einem ersten Zwischenbericht ist frühestens Ende 2025 zu rechnen.

Im Rahmen des Integrationsnetzwerks IQ Hessen wurden im Zeitraum zwischen Januar 2023 und dem 15.09.2024 insgesamt 1.319 eingewanderte Fach- und Arbeitskräfte im Rahmen ihres beruflichen Anerkennungsprozesses qualifiziert. Im selben Zeitraum wurden 567 kleine und mittelständische Unternehmen in Hessen im Kontext des Fachkräfteeinwanderungsprozesses beraten. Zudem fand eine Beratung von 144 sogenannten Arbeitsmarktakeuren wie Ausländerbehörden, Jobcentern, Arbeitsagenturen, Wirtschaftsförderungen und Integrationsbeauftragten statt.

Im Europäischen Sozialfond (ESF) + Hessen Programm „Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen“ (QuB) haben in den Jahren 2020 bis 2024 insgesamt 5.464 Personen ihre über QuB geförderte Maßnahmen beendet. Von diesen waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenaustritts 1.089 Personen erwerbstätig oder in schulischer beziehungsweise beruflicher Ausbildung.

Frage 2 Welche Informationsquellen für Abwesenheiten kommen nach Ansicht des Arbeitsministeriums in Frage (siehe Antwort 5 zur Kleinen Anfrage, Drucksache 21/937)?

Frage 3 Wie stellt die Landesregierung sicher, dass alle Jobcenter von allen Informationsquellen informiert werden (siehe Antwort 5 zur Kleinen Anfrage, Drucksache 21/937)?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Siehe hierzu die Beantwortung von Frage 5 der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/937. Die Rechts- und Fachaufsicht der 16 Kommunalen Jobcenter in Hessen obliegt dem Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales, nicht jedoch der zehn sogenannten gemeinsamen Einrichtungen. Die Informationsquellen für Ortsabwesenheiten von Kundinnen und Kunden von Jobcentern liegen lokal vor Ort bei den Jobcentern.

Eine über die Erfassung der Jobcenter hinausgehende, zentrale Erfassung auf Landesebene existiert nicht. Bezüglich der 16 Kommunalen Jobcentern liegen keine Erkenntnisse von grundsätzlich falscher oder unsachgemäßer Rechtsanwendung in diesem Bereich vor.

Frage 4 Warum hat das Arbeitsministerium keine Kenntnis von der Häufigkeit von ungemeldeten Abwesenheiten (siehe Antwort 6 zur Kleinen Anfrage, Drucksache 21/937)?

Frage 5 Was unternimmt das Arbeitsministerium um künftig Kenntnis von der Häufigkeit von ungemeldeten Abwesenheiten zu erlangen?

Frage 6 Hat das Arbeitsministerium das Ziel, dass es möglichst keine ungemeldeten Abwesenheiten geben sollte (siehe Antwort 5 zur Kleinen Anfrage, Drucksache 21/937)?

Frage 7 Wenn ja: Mit welchen Maßnahmen und welchem Erfolg?

Frage 8 Hat das Arbeitsministerium das Ziel, dass es möglichst bei jeder ungemeldeten Abwesenheit eine Reaktion gibt (siehe Antwort 6 zur Kleinen Anfrage, Drucksache 21/937)?

Frage 9 Wenn ja: Mit welchen Maßnahmen und welchem Erfolg?

Die Fragen 4 bis 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Das Thema von Ortsabwesenheiten ist eines von vielen Aspekten, die im Austausch mit den Jobcentern besprochen werden. Das Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales stellt fest, dass diese Thematik in quantitativer Ausprägung nicht erfolgskritisch für das Arbeiten der Jobcenter ist. Die jeweiligen Einzelfälle werden rechtmäßig bearbeitet. Gegenteilige Erkenntnisse dazu hat das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales nicht.

Die rechtliche Einordnung dieser Fälle, inklusive möglicher rechtlicher Folgen, sind als Bundesgesetz im Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) geregelt. Ergänzende oder weiterreichende Länderregelungen existieren nicht.

Wiesbaden, 12. März 2025

Heike Hofmann